

Ituma Personalvorsorgestiftung



Reglement

Ausgabe 01. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Art.	Seite
I. VERSICHERUNGSGRUNDLAGEN		5
Begriffe.....	1	
Stiftung.....	2	
Zweck.....	3	
Verhältnis zum BVG.....	4	
Kreis der Versicherten.....	5	
Gesundheitsprüfung, Vorbehalt.....	6	
Beginn der Versicherung.....	7	
Ende der Versicherung.....	8	
Freiwillige Versicherung, Urlaub.....	9	
Weiterführung der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Lebensjahres.....	9 ^{bis}	
Jahreslohn, Beitragspflichtige Besoldung.....	10	
Besondere Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten.....	11	
Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers.....	12	
Information der Versicherten und Rentner.....	13	
Bearbeitung von Personendaten.....	13a	
Abtretung, Verpfändung, Verrechnung.....	14	
Wohneigentumsförderung: Verpfändung.....	15	
Wohneigentumsförderung: Vorbezug.....	16	
Ehescheidung.....	17	
Vorbezugskonto.....	18	
II. FINANZIERUNG		15
Beitragspflicht.....	19	
Höhe der Beiträge.....	20	
Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen.....	21	
Freiwillige Nachzahlungen.....	22	
Arbeitgeberbeitragsreserve.....	23	
III. LEISTUNGEN		18
A. Allgemeine Bestimmungen		18
Art der Leistungen.....	24	
Auszahlung der Renten.....	25	
Kapitalabfindung.....	26	
Koordination und Kürzung der Leistungen.....	27	
Überprüfung der Kürzung.....	28	
Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung.....	29	
B. Altersleistungen		20
Altersgutschriften.....	30	
Altersguthaben.....	31	
Altersrente.....	32	
Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus.....	32 ^{bis}	
Vorzeitiger Altersrücktritt.....	33	
Maximale Altersrente.....	33a	
Teil-Altersrente.....	34	
AHV-Ersatzrente.....	35	

INHALTSVERZEICHNIS

	Art.	Seite
C. Invalidenleistungen		23
Invalidität.....	37	
Invalidenrente.....	38, 53 ^{sexies}	
Invalidenkinderrente.....	39	
D. Hinterlassenenleistungen		25
Rente an den überlebenden Ehegatten	40	
Rente an den überlebenden Partner	41	
Höhe der Rente an den überlebenden Ehegatten resp. überlebenden Partner.....	42	
Rente an den geschiedenen Ehegatten	43	
Waisenrente	44	
Todesfallkapital	45	
E. Freizügigkeitsleistung		27
Freizügigkeitsleistung.....	46	
Überweisung der Freizügigkeitsleistung	47	
IV. ORGANISATION		30
Stiftungsrat.....	48	
Aufgaben des Stiftungsrates	49	
Geschäftsführung.....	50	
Kontrolle, Unterdeckung.....	51	
Verantwortlichkeit.....	52	
V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		32
Änderungen per 01.01.2010.....	53	
Änderungen per 01.01.2012.....	53 ^{bis}	
Änderungen per 01.01.2014.....	53 ^{ter}	
Änderungen per 01.01.2015.....	53 ^{quater}	
Änderungen per 01.01.2018.....	53 ^{quinquies}	
Änderungen per 01.01.2022.....	53 ^{sexies}	
Änderungen per 01.01.2024.....	53 ^{septies}	
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		35
Lücken im Reglement.....	54	
Streitigkeiten	55	
Abänderung des Reglementes.....	56	
Auflösung und Liquidation	57	
Inkrafttreten.....	58	
VII. ANHANG		36
Faktoren für den maximal möglichen Einkauf	Anhang 1	
Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung	Anhang 2	
VIII. SACHREGISTER		41

I. VERSICHERUNGSRUNDLAGEN

Art. 1 Begriffe

1.1	Das vorliegende Reglement versteht unter
AHV/IV	Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung und Eidg. Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
WEFG	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Die Bestimmungen finden sich im BVG und im Obligationenrecht.
Stiftung	Ituma Personalvorsorgestiftung
Kasse	Die im Rahmen der Stiftung geführte Pensionskasse
Arbeitgeber	Schweizerischer Baumeisterverband und Institutionen, Sektionen oder Fachgruppen, welche mit dem Schweizerischen Baumeisterverband wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden sind und ihr Personal bei der Kasse versichert haben
Arbeitnehmer	Im Dienst des Arbeitgebers stehende männliche und weibliche Personen
Versicherte	Arbeitnehmer, die in die Kasse aufgenommen wurden und keine vollen Versicherungsleistungen beziehen (Aktive)
Risikoversicherung	Die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität
Altersversicherung	Die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters
Rentalter	Das Rentalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht
Altersrücktritt	<i>Vorzeitiger Altersrücktritt</i> Ein vorzeitiger Altersrücktritt kann zwischen Vollendung des 60. Lebensjahres und dem Rentalter frei gewählt werden (flexibler Altersrücktritt) <i>Spätester Altersrücktritt</i> Sofern eine entsprechende Erwerbstätigkeit über das Rentalter hinaus besteht, wird die Versicherung längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres weitergeführt. Eine Erwerbstätigkeit über das Rentalter hinaus kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers erfolgen.
Alter	Falls nicht ausdrücklich anders umschrieben, gilt als Alter im Sinne dieses Reglements die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr
Koordinationsbetrag	Der Koordinationsbetrag entspricht 30% des Jahresverdienstes, mindestens aber 66 2/3% und höchstens 100% der maximalen AHV-Altersrente Bei Teilinvaliden wird der Betrag der maximalen AHV-Altersrente um den Grad der IV-Rentenberechtigung reduziert

I. VERSICHERUNGSGRUNDLAGEN

Standardplan Vorsorgeplan mit den Beiträgen gemäss Art. 20 Abs. 1 dieses Reglements

Vorsorgeplan
Plan Plus Im Vorsorgeplan Plan Plus können die Versicherten mit höheren Beiträgen
höhere Altersgutschriften erwerben. Die Beiträge des Vorsorgeplans Plan Plus
und die Modalitäten zum Wechsel des Plans sind in Art. 20 Abs. 2 geregelt.

- 1.2 Personen, die im Personenstand "in eingetragener Partnerschaft" gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten resp. Ehepartner, Witwe, Witwer oder verheiratet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Art. 2 Stiftung

- 2.1 Unter dem Namen Ituma Personalvorsorgestiftung besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG, mit Sitz in Zürich.

Art. 3 Zweck

- 3.1 Die Stiftung bezweckt, die Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu versichern.
- 3.2 Die Stiftung übernimmt keine freiwillige Versicherung von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für den Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.

Art. 4 Verhältnis zum BVG

- 4.1 Die Stiftung ist in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Sie verpflichtet sich damit, mindestens die obligatorischen Leistungen gemäss BVG zu erbringen. Die Kasse weist die BVG-Mindestleistungen, einschliesslich der vom Bundesrat angeordneten Anpassungen der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen an die Preisentwicklung, in einer Schattenrechnung aus.
- 4.2 Der Zinssatz für die Schattenrechnung entspricht dem Mindestzinssatz gemäss BVG.
- 4.3 Die Umwandlungssätze für die Schattenrechnung entsprechen beim Rücktritt im Referenzalter gemäss BVG den Mindestumwandlungssätzen gemäss BVG. Falls im BVG nicht anderes geregelt gilt folgendes: Bei einem früheren Altersrücktritt reduzieren sich diese Umwandlungssätze um jeden Monat des Vorbezuges um 0,017% bzw. bei einem späteren Bezug erhöhen sie sich für jeden Monat des Aufschubs um 0,017%.
- 4.4 Bei einer Auszahlung von Vorsorgegeldern (im Rahmen WEEG oder Scheidung) wird in der Schattenrechnung analog zu Art. 18 dieses Reglementes ein Vorbezugskonto BVG eröffnet und im Leistungsfall oder bei Austritt vom BVG-Altersguthaben abgezogen. Das Vorbezugskonto BVG entspricht bei Eröffnung demjenigen Anteil des BVG-Altersguthabens nach Art. 18 FZG, welcher dem Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung entspricht. Das Vorbezugskonto BVG wird gleich verzinst wie das BVG-Altersguthaben.
- 4.5 Bei einer Rückzahlung von Vorsorgegeldern (im Rahmen WEEG oder Scheidung) wird die Rückzahlung im gleichen Verhältnis dem Vorbezugskonto BVG bzw. dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben wie bei der Auszahlung. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens bei der Auszahlung nicht feststellen, dann wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.
- 4.6 Bei Bezug eines Teils der Altersleistung in Kapitalform oder bei einer Teilpensionierung reduziert sich die BVG-Altersleistung anteilmässig. Davon ausgenommen sind Kapitalabfindungen infolge Erreichens der maximalen Altersrente.

I. VERSICHERUNGSGRUNDLAGEN

- 4.7 Haben Personen gemäss Art. 23 Lit. b) und c) BVG Ansprüche auf Invalidenleistungen, so werden diese Ansprüche auf die Mindestleistungen gemäss BVG beschränkt.
- 4.8 Die Kasse bemisst ihre Leistungen nach dem Grundsatz des so genannten Anrechnungsprinzips, d.h., dass sie die reglementarischen Leistungen mit den Mindestleistungen nach BVG vergleicht und den höheren Betrag auszahlt.
- 4.9 Die Invaliden- und Alterskinderrenten nach BVG werden nur soweit ausgerichtet, als sie zusammen mit der BVG-Invalidenrente oder BVG-Altersrente die reglementarische Invaliden- oder Altersleistungen übersteigen.

Art. 5 Kreis der Versicherten

- 5.1 Als Versicherte werden diejenigen Arbeitnehmer aufgenommen, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, und deren Jahresverdienst den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt.
- 5.2 In die Kasse werden diejenigen Arbeitnehmer nicht aufgenommen,
- die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Tätigkeit ausüben,
 - die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind,
 - die das Rentenalter überschritten haben,
 - deren Arbeitsverhältnis auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist; wird die Vertragsdauer später verlängert, so beginnt die Versicherung im Zeitpunkt, an welchem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt mehr als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, beginnt die Versicherung auf den Beginn des vierten Arbeitsmonats; wird schon vor der ersten Anstellung eine Anstellungsdauer von insgesamt mehr als drei Monaten vereinbart, dann beginnt die Versicherung mit dem Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses.
- 5.3 Wiedereintretende werden wie Neueintretende behandelt.

Art. 6 Gesundheitsprüfung, Vorbehalt

- 6.1 Der Arbeitnehmer muss vor Eintritt in die Kasse, spätestens jedoch innert einem Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses, einen vom Arbeitgeber ausgehändigten Fragebogen über seinen Gesundheitszustand wahrheitsgetreu ausfüllen. Die Kasse entscheidet aufgrund des eingereichten Fragebogens, ob sich der Versicherte zusätzlich durch den Vertrauensarzt der Kasse untersuchen lassen muss.
- 6.2 Ergibt die vertrauensärztliche Untersuchung ein erhöhtes Versicherungsrisiko, so kann die Kasse für die Risikoversicherung einen oder mehrere Vorbehalte machen. Diese Vorbehalte sind längstens auf fünf Jahre zu befristen. Grund und Dauer der Vorbehalte sind dem Versicherten schriftlich mitzuteilen. Die Kosten der vertrauensärztlichen Untersuchungen gehen zu Lasten der Kasse.
- 6.3 Mit Vorbehalt Versicherte können jeweils nach Ablauf von zwei Jahren die Überprüfung des Vorbehaltes verlangen.
- 6.4 Steht die Invalidität oder der Todesfall in ursächlichem Zusammenhang mit einem Vorbehalt, so sind die Leistungen der Kasse dauernd (lebenslänglich) zu kürzen, dass sie barwertmässig den Betrag der zum Zeitpunkt der Invalidität oder des Todes versicherten Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Die Kürzung darf jedoch keinesfalls soweit gehen, dass die BVG-Mindestleistungen unterschritten werden.

I. VERSICHERUNGSGRUNDLAGEN

- 6.5** Solange dem Versicherten die vorbehaltlose Aufnahme nicht schriftlich bestätigt ist, gilt die Versicherung grundsätzlich mit Vorbehalt. Tritt in diesem Fall ein Todes- oder Invaliditätsfall ein, so kann aufgrund eines nachträglich eingeholten vertrauensärztlichen Gutachtens entschieden werden, ob für das eingetretene versicherte Ereignis ein Vorbehalt auferlegt worden wäre.
- 6.6** Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, darf nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes ist dabei auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.

Art. 7 Beginn der Versicherung

- 7.1** Die Aufnahme in die Kasse erfolgt mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahres.
- 7.2** Die Risikoversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahres, die Altersversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Lebensjahres.

Art. 8 Ende der Versicherung

- 8.1** Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen als zufolge von Alter, Tod oder Invalidität. Es gelten die Bestimmungen über die Freizügigkeitsleistung der Kasse. Vorbehalten bleibt Art. 9^{bis}.
- 8.2** Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet die Versicherung, wenn die Versicherungspflicht nach Art. 5 wegfällt. Vorbehalten bleiben die freiwillige Versicherung gemäss Art. 9 und die Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus (Art. 32^{bis}).
- 8.3** Für die Risikoversicherung bleibt der Versicherte bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis, längstens jedoch während eines Monats nach Beendigung der Versicherungspflicht, beitragsfrei versichert.

Art. 9 Freiwillige Versicherung, Urlaub

- 9.1** Entfällt die Versicherungspflicht bei bestehendem Arbeitsverhältnis, z.B. während eines unbezahlten Urlaubs, so kann der Versicherte die Versicherung freiwillig längstens während zwei Jahren weiterführen.
- 9.2** Für die freiwillige Versicherung gilt in der Regel als beitragspflichtige Besoldung diejenige vor dem Wegfall der Versicherungspflicht.
- 9.3** Für die beitragspflichtige freiwillige Versicherung hat der Versicherte nebst den Versichertenbeiträgen für das Alter und das Risiko auch die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge zu bezahlen. Wünscht der Versicherte nur die Risikoversicherung weiterzuführen, so bezahlt er die entsprechenden Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge.

I. VERSICHERUNGSRUNDLAGEN

Art. 9^{bis} Weiterführung der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Lebensjahres

9^{bis}.1 Ein Versicherter, der nach Vollendung des 58. Lebensjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47 BVG weiterführen oder die Weiterführung gemäss diesem Artikel verlangen. Der Versicherte hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Kasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

Der Versicherte muss die Weiterführung der Versicherung schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der obligatorischen Versicherung verlangen. Zudem hat der Versicherte der Kasse mitzuteilen, ob er nur die Risikoversicherung oder auch die Altersversicherung weiterführen will.

9^{bis}.2 Im Falle der Weiterversicherung wird die beitragspflichtige Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich die versicherte Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

9^{bis}.3 Der Versicherte bezahlt für die Risikoversicherung einen Beitrag, der dem Beitrag des Arbeitgebers und der Versicherten für das Risiko entspricht. Führt der Versicherte die Altersvorsorge weiter, hat er zudem sowohl den Beitrag des Versicherten als auch den Beitrag des Arbeitgebers für das Alter zu bezahlen. Auf den vom Versicherten geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.

9^{bis}.4 Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt der Versicherte im Sanierungsfall die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge.

9^{bis}.5 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Kasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der Kasse, so kann der Versicherte die Versicherung bei der Kasse entsprechend der darin verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der Kasse (siehe Abs. 6).

9^{bis}.6 Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch den Versicherten jederzeit und durch die Kasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.

9^{bis}.7 Endet die Weiterversicherung vor Erreichen des frühestmöglichen Alters für den Bezug von Altersleistungen, so gelten die Bestimmungen über den Austritt. Ansonsten werden die Altersleistungen ausgerichtet. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

I. VERSICHERUNGSRUNDLAGEN

Art.10 Jahreslohn, Beitragspflichtige Besoldung

- 10.1** Als Jahreslohn gilt der AHV-Jahreslohn, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Dazu gehören namentlich: Dienstaltersgeschenke, Vergütungen für Überzeit, Barabgeltungen der Ferien, Einmalzulagen, Boni und Erfolgsbeteiligungen, Sitzungsgelder und Honorare, Abfindungen. Der Jahreslohn entspricht in der Regel dem 13fachen Monatslohn. Der Jahreslohn wird erstmals bei der Aufnahme in die Kasse festgesetzt, später auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres. Lohnänderungen, welche im Laufe des Kalenderjahres erfolgen, werden erst am nachfolgenden 1. Januar berücksichtigt, sofern der Jahreslohn um weniger als 20% ändert; sonst werden sie sofort berücksichtigt.
- 10.2** Als beitragspflichtige Besoldung gilt der Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag. Das Maximum der beitragspflichtigen Besoldung beträgt das Sechsfache der maximalen AHV-Altersrente; im Anschlussvertrag kann eine Erhöhung dieses Maximums auf das Neunfache der maximalen AHV-Altersrente festgelegt werden. Als minimale beitragspflichtige Besoldung gilt der Betrag nach Art. 8 Abs. 2 BVG.
- 10.3** Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält die bisherige beitragspflichtige Besoldung mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht, ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, ein Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR, ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Art. 329j OR dauert oder das Arbeitsverhältnis nicht definitiv aufgelöst wird.
- 10.4** Versicherte, deren Jahreslohn nach der Vollendung des 58. Lebensjahres um höchstens die Hälfte reduziert wird, können die Versicherung auf der bisherigen beitragspflichtigen Besoldung, längstens aber bis zum Rentenalter, freiwillig weiterführen. Der Versicherte muss in diesem Fall auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil nebst den Versichertenbeiträgen für das Alter und das Risiko auch die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge bezahlen. Auf diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbeitrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.

Art. 11 Besondere Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten

- 11.1** Die Versicherten, die Rentner und ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die Beziehungen zur Kasse betreffen, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderlichen Nachweise zu beschaffen.
- 11.2** Die Versicherten haben der Kasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren und die im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZG und des WEFG notwendigen Unterlagen zu beschaffen oder die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei freiwilligen Einkäufen muss der Versicherte eine schriftliche Erklärung im Zusammenhang mit den Einkaufsbeschränkungen nach Bundesrecht abgeben (Art. 60a und Art. 60b BVV 2).
- 11.3** Die Versicherten, die Rentenbezüger und deren anspruchsberechtigte Hinterlassenen sind verpflichtet, der Kasse alle für die Nachführung der Versicherungsakten wesentlichen Tatsachen, wie Änderung der Wohnadresse, des Zivilstandes oder der Familienverhältnisse, mitzuteilen. Die Kasse kann von Mitgliedern verlangen, ihre Anspruchsberechtigung durch amtliche Dokumente, wie eine Lebensbescheinigung oder eine Ausbildungsbestätigung nachzuweisen und die Ausrichtung der entsprechenden Leistungen davon abhängig machen. Bei Überweisungen ins Ausland sind Lebensbescheinigung und Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse jährlich zu erbringen.
- 11.4** Bezüger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten müssen der Kasse alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte (Art. 27) melden.

I. VERSICHERUNGSRUNDLAGEN

- 11.5** Versicherte, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, haben der Kasse alle für die im Zusammenhang mit der Überweisung der Freizügigkeitsleistung (Art. 47) benötigten Auskünfte zu erbringen.
- 11.6** Die Versicherten, die Rentenbezüger und ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, ihre Ansprüche bei der AHV/IV, der obligatorischen Unfallversicherung und der Militärversicherung geltend zu machen und der Kasse hierüber Auskunft zu erteilen, ansonsten sie ihre Leistungen sistiert.
- 11.7** Die Kasse lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus einer Verletzung dieser Pflichten ergeben. Für den Schaden haftet die fehlbare Person.

Art. 12 Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers

- 12.1** Der Arbeitgeber hat der Kasse die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu melden und ihr alle Angaben zu machen, die zur Führung der Altersguthaben und zur Berechnung der Beiträge und der Leistungen erforderlich sind.
- 12.2** Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den vom Versicherten ausgefüllten Fragebogen über seinen Gesundheitszustand spätestens innert zwei Monaten nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses der Kasse zuzustellen.
- 12.3** Verletzt der Arbeitgeber diese Auskunfts- und Meldepflicht, so haftet er für die Folgen.

Art. 13 Information der Versicherten und Rentner

- 13.1** Auf dem Versicherungsausweis teilt die Kasse dem Versicherten jährlich die für ihn massgebenden Vorsorgedaten mit, insbesondere die versicherte Freizügigkeitsleistung, auf die der Versicherte bei einem Austritt Anspruch hätte, und das BVG-Altersguthaben.
- 13.2** Bei der erstmaligen Fälligkeit einer Leistung sowie bei jeder Veränderung der ausgerichteten Renten wird dem Anspruchsberechtigten der jeweilige Anspruch schriftlich mitgeteilt.
- 13.3** Im Freizügigkeitsfall muss die Kasse dem Versicherten eine Freizügigkeitsabrechnung erstellen. Daraus müssen die Berechnungen gemäss Art. 46 ersichtlich sein.
- 13.4** Die Kasse muss den Versicherten beim Austritt auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hinweisen; namentlich hat sie den Versicherten darauf aufmerksam zu machen, wie dieser den Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten kann.
- 13.5** Bei Heirat hat die Kasse dem Versicherten die Freizügigkeitsleistung auf diesen Zeitpunkt mitzuteilen.
- 13.6** Im Falle einer Ehescheidung hat die Kasse auf Verlangen dem Versicherten oder dem Scheidungsgericht Auskunft über die Höhe der Guthaben zu geben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind.
- 13.7** Die Kasse erlässt bezüglich dem WEFG ein Merkblatt, welches an interessierte Versicherte abgegeben wird.
- 13.8** Die Kasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form mindestens über:
- a) die Organisation und die Finanzierung
 - b) die Mitglieder des Stiftungsrates

I. VERSICHERUNGSRUNDLAGEN

- 13.9** Die Kasse erfüllt die gesetzlichen Informations- und Meldepflichten insbesondere diejenigen von Art. 40 BVG (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht). Bei einer Meldepflicht an die Fachstelle nach Art. 40 BVG können Kapitalleistungen (einmalige Kapitalabfindungen und Barauszahlungen von Freizügigkeitsleistungen) in der Höhe von mindestens CHF 1'000 oder Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung erfolgen. Im Freizügigkeitsfall wird das Bestehen einer Meldepflicht nach Art. 40 BVG der neuen Vorsorge- oder der Freizügigkeitseinrichtung mitgeteilt und die Fachstelle darüber informiert.

Art. 13a Bearbeitung von Personendaten

- 13a.1** Die Kasse ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.
- 13a.2** An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuarien, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 13a.3** Darüber hinaus ist die Kasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.
- 13a.4** Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 14 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung

- 14.1** Der Leistungsanspruch aus der Kasse kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Art. 15) gemäss WEFG.
- 14.2** Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 15 Wohneigentumsförderung: Verpfändung

- 15.1** Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung als Pfand einsetzen. Die Verpfändung ist nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten ist notariell zu beglaubigen. Bei einer Pfandverwertung treten die Wirkungen des Vorbezugs ein (Art. 16).

I. VERSICHERUNGSRUNDLAGEN

Art. 16 Wohneigentumsförderung: Vorbezug

- 16.1** Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von seiner Vorsorgeeinrichtung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Der Bezug ist nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten ist notariell zu beglaubigen. Versicherte dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung beziehen. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.
- 16.2** Mit dem Bezug wird ein Vorbezugskonto gemäss Art. 18 eröffnet und dadurch die Leistungen bei Austritt, Alter, Tod und Invalidität gekürzt (Art. 18 Abs. 5). Die Kürzung der Risikoleistungen kann durch eine Zusatzrisikoversicherung vermieden werden (Art. 18 Abs. 6).
- 16.3** Der bezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Kasse zurückbezahlt werden, wenn
- das Wohneigentum veräussert wird,
 - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen,
 - beim Tod eines Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
- 16.4** Die Rückzahlung ist zulässig bis
- zum Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen, längstens aber bis zum Erreichen des Rentenalters,
 - zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles,
 - zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
- Bei einer Rückzahlung vermindert sich das Vorbezugskonto (Art. 18) entsprechend dem zurückbezahlten Betrag. Die Rückzahlung kann um die auf dem Vorbezugskonto aufgelaufenen Zinsen erhöht werden.
- 16.5** Die Kasse hat dem Grundbuchamt eine Pfandverwertung oder einen Bezug durch den Versicherten zu melden.

Art. 17 Ehescheidung

- 17.1** Wird bei einer Ehescheidung durch das Gericht bestimmt, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung ausbezahlt werden muss, so erhöht derjenige Teil des überwiesenen Betrages, der nicht ganz oder teilweise durch den Versicherten wieder eingekauft wird (Abs. 2), das Vorbezugskonto. Dadurch werden die Leistungen bei Austritt, Alter, Tod und Invalidität gekürzt.
- 17.2** Der Versicherte kann unmittelbar nach der Auszahlung gleich wie ein Neueintretender den ausbezahlten Betrag ganz oder teilweise wieder einkaufen (Art. 22). Verbleibt ein Teil des ausbezahlten Betrages auf dem Vorbezugskonto, hat der Versicherte das Recht, Rückzahlungen zu tätigen. Diese entlasten das Vorbezugskonto.
- 17.3** Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich (insbesondere über die Kürzung von Renten), wenn der Vorsorgefall im Zeitpunkt der Scheidung schon eingetreten ist oder während des Scheidungsverfahrens eintritt, sind in Anhang 2 geregelt.

I. VERSICHERUNGSGRUNDLAGEN

Art. 18 Vorbezugskonto

- 18.1** Dem Versicherten wird von der Kasse ein Vorbezugskonto eröffnet, wenn
- a) er einen Barbezug für Wohneigentum getätigt hat,
 - b) ein Teil der Freizügigkeitsleistung wegen Scheidung einer anderen Vorsorgeeinrichtung übertragen werden musste.
- 18.2** Das Vorbezugskonto setzt sich zusammen aus
- a) dem für Wohneigentum bezogenen Betrag,
 - b) dem ausbezahlten und nicht gleich wieder einbezahlten Teilbetrag der Freizügigkeitsleistung infolge einer Ehescheidung,
 - c) Zins und Zinseszinsen gemäss Abs. 3.
- Bei einer Rückzahlung vermindert sich das Vorbezugskonto entsprechend dem zurückbezahlten Betrag.
- 18.3** Der Zinssatz ist der gleiche wie derjenige für die Altersguthaben.
- 18.4** Beträge, die das Vorbezugskonto belasten bzw. entlasten, haben keinen Einfluss auf das persönliche Beitragskonto, die Konten "eingebrachte Freizügigkeitsleistungen" und "freiwillig geleistete Nachzahlungen" des Versicherten.
- 18.5** Im Falle eines Austrittes wird die Freizügigkeitsleistung der Kasse mit dem Vorbezugskonto verrechnet. Bei einer Alterspensionierung, bei Tod oder bei Invalidität werden die Leistungen der Kasse gekürzt, indem das angesammelte Altersguthaben um das Vorbezugskonto reduziert wird. Die Höhe des Vorbezugskontos wird dem Versicherten jährlich auf dem Versicherungsausweis mitgeteilt.
- 18.6** Um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, vermittelt die Kasse auf Wunsch des Versicherten eine Zusatzrisikoversicherung. Die Prämien für die Zusatzrisikoversicherung sind vom Versicherten zu bezahlen.

II. FINANZIERUNG

Art. 19 Beitragspflicht

- 19.1** Die Beitragspflicht des Versicherten und des Arbeitgebers beginnt und endet mit dem Arbeitsverhältnis, sofern nicht die freiwillige Versicherung besteht.
- 19.2** Die Beiträge werden in zwölf gleichen Monatsraten von der Besoldung in Abzug gebracht und der Kasse überwiesen. Bei Ein- und Austritten innerhalb eines Kalendermonats sind die Beiträge stets für den ganzen Ein- bzw. Austrittsmonat zu entrichten.
- 19.3** Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt,
a) wenn die Versicherung endet oder
b) wenn der Versicherte eine ganze Altersrente oder eine volle Invalidenrente bezieht oder die Altersleistungen beitragsfrei aufschiebt.
- 19.4** Der Arbeitgeber entrichtet seine Beiträge zur gleichen Zeit wie die Versicherten. Er schuldet der Kasse seine und die Beiträge der Versicherten.

Art. 20 Höhe der Beiträge

- 20.1** Die Höhe des Versichertenbeitrages hängt vom Vorsorgeplan und vom erreichten Alter des Versicherten ab. Er wird in Prozenten der beitragspflichtigen Besoldung berechnet. Die Ansätze sind die folgenden, wobei unter Alter die Beiträge für die Altersgutschriften gemäss Art. 30 gemeint sind und unter Risiko diejenigen zur Deckung der Kosten der Risikoversicherung:

Im Standardplan gelten folgende Versichertenbeiträge:

Alter des Versicherten	Versicherter		
	Alter	Risiko	Total
18-24	-	1,2%	1,2%
25-31	6,5%	1,2%	7,7%
32-41	8,5%	1,2%	9,7%
42-51	9,0%	1,2%	10,2%
52-65	10,0%	1,2%	11,2% *

* bis zum Rentenalter; ab dem Rentenalter zahlt der Versicherte einen Beitrag für das Alter von 9,5% (der Risikobeitrag entfällt), sofern er die Altersleistung nicht beitragsfrei aufschiebt (Art. 32^{bis} Abs. 1).

II. FINANZIERUNG

- 20.2** Der Versicherte kann ab Alter 25, längstens aber bis zum Rentenalter, im Vorsorgeplan Plan Plus höhere Beiträge für das Alter bezahlen. Dadurch erhöhen sich die Altersgutschriften und die maximal mögliche freiwillige Nachzahlung gemäss Art. 22 Abs. 3.

Im Vorsorgeplan Plan Plus gelten folgende Versichertenbeiträge:

Alter des Versicherten	Versicherter		
	Alter	Risiko	Total
25-31	8,2%	1,2%	9,4%
32-41	10,7%	1,2%	11,9%
42-51	11,6%	1,2%	12,8%
52-65	13,0%	1,2%	14,2%

Der Wechsel des Vorsorgeplans (vom Standardplan in den Vorsorgeplan Plan Plus und umgekehrt) ist jeweils per 1. Januar eines Kalenderjahres möglich und muss vom Versicherten der Kasse ein Monat im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden. Beim Eintritt in die Kasse muss die Wahl des Vorsorgeplans Plan Plus vor der Aufnahme der Kasse schriftlich bekannt gegeben werden, andernfalls gilt der Standardplan.

- 20.3** Die Höhe des Arbeitgeberbeitrages hängt vom erreichten Alter des Versicherten und der beitragspflichtigen Besoldung ab.

Alter des Versicherten	Arbeitgeber		
	Alter	Risiko	Total
18-24	-	1,7%	1,7%
25-31	10.5%	1,7%	12,2%
32-41	13.0%	1,7%	14,7%
42-51	16.5%	1,7%	18,2%
52-65	20,0%	1,7%	21,7% *

* bis zum Rentenalter; ab dem Rentenalter zahlt der Arbeitgeber einen Beitrag für das Alter von 9,5% (der Risikobeitrag entfällt), sofern der Versicherte die Altersleistung nicht beitragsfrei aufschiebt (Art. 32^{bis} Abs. 1).

- 20.4** Bis zum 31.12.2021 leistete der Arbeitgeber einen zusätzlichen Beitrag, welcher dem Fonds für Überbrückungsrenten gutgeschrieben wurde.

Dieser Fonds dient der teilweisen Finanzierung der AHV-Ersatzrente. Die Höhe der Finanzierung beträgt 50% der bezogenen AHV-Ersatzrente, sofern der Versicherte bei Vollendung des 62. Lebensjahres ununterbrochen mindestens 10 volle Beitragsjahre aufweist. Liegt die Beitragsdauer unter 10 Jahren besteht kein Finanzierungsanspruch aus dem Fonds.

Fällt das Fonds-Vermögen unter 0.6 Mio. Franken muss der Stiftungsrat den Anteil an der Finanzierung der AHV-Ersatzrente durch den Fonds reduzieren. Der Fonds kann gemäss Stiftungsratsbeschluss aus den freien Mitteln der Kasse geäuft werden.

- 20.5** Der Arbeitgeber entrichtet der Kasse die Hälfte der gemäss Art. 35 ausgerichteten und nicht durch den Fonds finanzierten AHV-Ersatzrente, falls die Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf seine Veranlassung hin vorgenommen wurde.

II. FINANZIERUNG

Art. 21 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen

- 21.1** Bei Eintritt hat der Versicherte alle Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen oder aus Freizügigkeitseinrichtungen in die Kasse einzubringen und Einsicht in die Abrechnungen zu gewähren.
- 21.2** Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet.

Art. 22 Freiwillige Nachzahlungen

- 22.1** Der Versicherte kann bei seinem Eintritt bzw. bis zur Fälligkeit von Kassenleistungen, höchstens aber bis zum Erreichen des Rentenalters, seine Leistungen in der Kasse durch Nachzahlungen - im Sinne eines Einkaufs von Versicherungsjahren - erhöhen lassen. Die Nachzahlungen werden wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- 22.2** Die Nachzahlung darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen bzw. mit dem vorhandenen Altersguthaben die maximal mögliche Einkaufssumme gemäss Anhang 1 dieses Reglements nicht überschreiten. Die maximal mögliche Einkaufssumme hängt von der Planwahl (Standardplan, Vorsorgeplan Plan Plus) ab. Der Versicherte hat über alle existierenden Vorsorgeguthaben aus beruflicher Vorsorge Auskunft zu erteilen.
- 22.3** Bei freiwilligen Einkäufen gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b BVV 2). Dies betrifft Personen, die:
- während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben (das Bundesamt für Sozialversicherung erstellt dazu eine Tabelle)
 - Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung oder in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung haben (der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um diesen Betrag)
 - aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben
 - eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben.
- 22.4** Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22d FZG.
- 22.5** Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl freiwillige Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal mögliche Einkaufssumme nicht überschreiten.

Art. 23 Arbeitgeberbeitragsreserve

- 23.1** Der Arbeitgeber kann durch freiwillige Vorauszahlungen in der Stiftung eine Reserve äufnen, aus der von ihm geschuldete Beiträge entnommen werden können. Diese Arbeitgeberbeitragsreserve ist gesondert auszuweisen und angemessen zu verzinsen; sie kann mit der Zustimmung des Arbeitgebers auch für andere Stiftungszwecke verwendet werden, insbesondere im Falle einer Unterdeckung auch als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (Art. 65e BVG).

III. LEISTUNGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 Art der Leistungen

- 24.1 Die Kasse gewährt folgende Leistungen:
- a) Altersrenten, AHV-Ersatzrenten, Teil-Altersrenten
 - b) Invalidenrenten, ergänzt durch Kinderrenten
 - c) Leistungen an den überlebenden oder geschiedenen Ehegatten resp. an den überlebenden Partner
 - d) Waisenrenten
 - e) Todesfallkapital
 - f) Freiwillige Leistungen
 - g) Freizügigkeitsleistungen

Art. 25 Auszahlung der Renten

- 25.1 Die Renten werden in Jahresbeträgen festgesetzt und in monatlichen Raten in der Mitte des Monats ausbezahlt.
- 25.2 Für denjenigen Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird der Teilbetrag noch ganz ausbezahlt.
- 25.3 Abfindungen werden am Tage des Eintritts des Versicherungsereignisses fällig.
- 25.4 Die Kasse erfüllt ihre Verpflichtung durch Zahlung an ein auf den Namen des Versicherten lautendes Bank- oder Postkonto in der Schweiz, bzw. in einem EU- oder EFTA-Staat.

Art. 26 Kapitalabfindung

- 26.1 Eine Rente kann durch eine Kapitalabfindung abgelöst werden, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.
- 26.2 Der Anteil des Altersguthabens, der nicht in eine Altersrente umgewandelt werden kann, weil sonst der maximale Betrag der Altersrente gemäss Art. 33a überschritten wird, wird als Kapitalabfindung ausbezahlt. Bei verheirateten Versicherten muss der Ehegatte der Kapitalabfindung schriftlich zustimmen.
- 26.3 Ein Versicherter kann sich maximal 100% seiner Altersleistung als Kapitalabfindung auszahlen lassen (vorbehalten bleibt Art. 22 Abs. 4). Er hat dies der Kasse mindestens drei Monate vor Entstehung des Anspruches schriftlich bekanntzugeben. Nach Ablauf dieser Frist sind angemeldete Ansprüche unwiderrufbar. Die Kapitalabfindung wird auf der Basis des angesammelten Altersguthabens berechnet. Bei verheirateten Versicherten muss der Ehegatte der Kapitalabfindung schriftlich zustimmen. Die Unterschrift des Ehegatten ist notariell zu beglaubigen.

III. LEISTUNGEN

Art. 27 Koordination und Kürzung der Leistungen

27.1 Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren anderen Leistungen und Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde. Die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen.

27.2 Bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des Referenzalters gemäss AHV und von Hinterlassenenleistungen werden folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:

- a) Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d) bei Bezüglern von Invalidenleistungen: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Folgende Leistungen und Einkünfte werden nicht angerechnet:

- a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird.

Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer oder an die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner und an die Waisen werden zusammengerechnet.

Hat der Bezüger von Invalidenleistungen das Referenzalter gemäss AHV erreicht, so werden die Leistungen nur gekürzt, wenn diese zusammentreffen mit:

- a) Leistungen nach UVG;
- b) Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG); oder
- c) vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Kasse erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des Rentenalters gemäss AHV. Insbesondere werden Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Absatz 1 MVG nicht ausgeglichen.

Die gekürzten Leistungen der Kasse entsprechen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen aber mindestens den ungekürzten reglementarischen Leistungen.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so wird die Kürzung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduziert.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

III. LEISTUNGEN

Die Kasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt (Art. 35 BVG).

Die leistungsberechtigte Person muss der Kasse über alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte Auskunft geben.

Art. 28 Überprüfung der Kürzung

28.1 Die Kasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

28.2 In Härtefällen kann die Kasse auf eine Kürzung teilweise oder ganz verzichten.

Art. 29 Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung

29.1 Die laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Kasse der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

29.2 Die Kasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Absatz 1.

B. Altersleistungen

Art. 30 Altersgutschriften

30.1 In der Kasse werden für jeden Monat, während dem Beiträge für das Alter (Altersleistungen) entrichtet werden, dem Versicherten Altersgutschriften gutgeschrieben. Diese sind nach dem Alter des Versicherten und dem Vorsorgeplan, gemäss folgender Skala, abgestuft:

Für Versicherte im Standardplan gelten folgende Altersgutschriften:

Alter des Versicherten	Ansatz in Prozenten der beitragspflichtigen Besoldung
------------------------	---

25-31	17,0%
32-41	21,5%
42-51	25,5%
52-65	30,0%*

* bis zum Rentenalter; ab dem Rentenalter beträgt die Altersgutschrift 19,0%

III. LEISTUNGEN

30.2 Für Versicherte im Vorsorgeplan Plan Plus (siehe Art. 20 Abs. 2) gelten folgende Altersgutschriften:

Alter des Versicherten	Ansatz in Prozenten der beitragspflichtigen Besoldung
25-31	18,7%
32-41	23,7%
42-51	28,1%
52-65	33,0%

Art. 31 Altersguthaben

- 31.1** Die Altersgutschriften werden auf dem Alterskonto des Versicherten sparkassenmässig angesammelt und ergeben samt Zins und Zinseszins das jeweilige Altersguthaben.
- 31.2** Der Zins wird am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Stand des Altersguthabens am Anfang des betreffenden Jahres berechnet. Die Altersgutschrift des laufenden Jahres wird ohne Zins zum Altersguthaben dazugeschlagen.
- 31.3** Der Zinssatz für Geschäftsvorfälle im laufenden Geschäftsjahr (wie Austritte, WEF, Scheidungen, Alterspensionierungen, Tod und Invalidität) entspricht dem BVG-Mindestzinssatz, falls der Stiftungsrat keinen anderen Zinssatz beschliesst. Pensionierungen und Austritte am 31.12. zählen nicht zu den Geschäftsvorfällen im laufenden Geschäftsjahr. Im Übrigen bestimmt der Stiftungsrat den Zinssatz Ende Jahr für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgrund der finanziellen Lage der Kasse.
- 31.4** Tritt ein Versicherungsfall ein oder verlässt der Versicherte die Kasse während des laufenden Jahres, so muss sie dem Alterskonto folgendes gutschreiben:
- den Zins nach Abs. 3 dieses Artikels anteilmässig berechnet bis zum Eintritt des Versicherungsfalles oder bis zum Zeitpunkt des Austrittes,
 - die unverzinsten Altersgutschriften bis zum Eintritt des Versicherungsfalles oder bis zum Austritt des Versicherten.
- 31.5** Tritt ein Versicherter während des Jahres ein, so muss die Kasse am Jahresende seinem Alterskonto folgendes gutschreiben:
- die eingebrachte Freizügigkeitsleistung,
 - den Zins auf der eingebrachten Freizügigkeitsleistung ab Datum des Zahlungseingangs,
 - die unverzinsten Altersgutschriften für den Teil des Jahres, während dem der Versicherte der Kasse angehörte.
- 31.6** Die Kasse muss das Altersguthaben eines Invaliden für den Fall einer Reaktivierung weiterführen. Für diese Weiterführung gelten die Altersgutschriften des Standardplans, auch dann, wenn der Versicherte im Zeitpunkt der Invalidität im Vorsorgeplan Plan Plus versichert war. Das Altersguthaben des Invaliden ist zu verzinsen. Der Zinsfuss entspricht demjenigen von Abs. 3 dieses Artikels. Als beitragspflichtige Besoldung ist die letzte beitragspflichtige Besoldung massgebend.
- 31.7** Wird dem Versicherten eine Teilinvalidenrente zugesprochen, so teilt die Kasse das Altersguthaben entsprechend auf. Sie behandelt den einen Teil gemäss Abs. 6 dieses Artikels. Der andere Teil des Altersguthabens ist demjenigen eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.

III. LEISTUNGEN

Art. 32 Altersrente

- 32.1** Hat ein Versicherter das Rentenalter erreicht und ist das Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber aufgelöst, so hat er Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
- 32.2** Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt erworbenen Altersguthaben durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz beträgt beim Altersrücktritt im Rentenalter 4,75%.

Art. 32^{bis} Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus

- 32^{bis}.1** Führt eine versicherte Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise über das Rentenalter hinaus (längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres) weiter, so werden, sofern der Jahresverdienst den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt, weiterhin Beiträge entrichtet. Die versicherte Person kann auf diese Weiterführung der Versicherung verzichten und wahlweise ihren Anspruch auf die Altersrente gemäss Art. 32 geltend machen oder die Altersleistung beitragsfrei aufschieben.
- 32^{bis}.2** Artikel durch Stiftungsratsbeschluss vom 27.11.2023 aufgehoben.
- 32^{bis}.3** Die Altersrente entspricht dem bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Versicherungspflicht erworbenen Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Dieser beträgt im Rentenalter 4,75% und wird für jeden Monat des späteren Bezuges um 0,01% pro Monat erhöht und erreicht beim Altersrücktritt mit Vollendung des 70. Lebensjahres 5,35%.
- 32^{bis}.4** Tritt nach dem Rentenalter der Tod ein, so werden die Leistungen aufgrund der Altersrente berechnet auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hätte.

Art. 33 Vorzeitiger Altersrücktritt

- 33.1** Hat ein Versicherter das 60. Altersjahr vollendet und ist das Arbeitsverhältnis zu seinem Arbeitgeber aufgelöst, so hat er Anspruch auf eine lebenslängliche, vorzeitige Altersrente; vorbehalten bleibt Abs. 5 dieses Artikels.
- 33.2** Die Höhe der jährlichen vorzeitigen Altersrente ergibt sich aus dem bis zum Altersrücktritt erworbenen Altersguthaben durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz gemäss Abs. 3 dieses Artikels.
- 33.3** Der Umwandlungssatz von 4,75% im Rentenalter wird bei einer vorzeitigen Pensionierung für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges um 0,01% herabgesetzt. Er beträgt beim Altersrücktritt mit Vollendung des 60. Lebensjahres 4,15%.
- 33.4** Der Versicherte kann beim Altersrücktritt seine Altersrente durch eine Kapitaleinlage maximal bis auf den Betrag der zuletzt versicherten Invalidenrente erhöhen.
- 33.5** Der Versicherte kann auf schriftliches Gesuch hin die Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn er weiterhin erwerbstätig oder als arbeitslos gemeldet ist. In diesem Fall erfolgt ein Austritt aus der Kasse und der Versicherte darf keine Kapitaleinlage gemäss Abs. 4 dieses Artikels tätigen.

Art. 33a Maximale Altersrente

- 33a.1** Es kann maximal eine Altersrente in der Höhe der 3.7-fachen maximalen AHV-Altersrente bezogen werden. Bei einer Teilpensionierung wird dieser Maximalbetrag entsprechend dem Grad der Teilpensionierung herabgesetzt.

III. LEISTUNGEN

Art. 34 Teil-Altersrente

- 34.1** Der Versicherte kann nach Vollendung des 60. Lebensjahres die Altersleistung bzw. die Altersrente abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen. Der Anteil der bezogenen Altersleistung entspricht dem Anteil der Lohnreduktion. Wenn der verbleibende Jahreslohn unter den Betrag fällt, der nach Art. 5 Abs. 1 für die Versicherung notwendig ist, muss die ganze Altersleistung bezogen werden.
- 34.2** Bei einem Teilbezug der Altersleistung teilt die Pensionskasse das Altersguthaben entsprechend dem Anteil der bezogenen Altersleistungen auf. Sie behandelt den einen Teil wie bei einer Alterspensionierung. Der verbleibende Teil des Altersguthabens ist demjenigen eines erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.
- 34.3** Der Teil-Altersrentenbezüger bleibt beitragspflichtig für die beitragspflichtige Besoldung, die seiner verbleibenden Erwerbstätigkeit entspricht.

Art. 35 AHV-Ersatzrente

- 35.1** Bezüger einer Altersrente haben nach Vollendung des 62. Lebensjahres Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente. Der Anspruch erlischt mit dem Tod oder mit der Bezugsberechtigung auf eine ordentliche AHV- oder eine IV-Rente. Die ganze AHV-Ersatzrente beträgt maximal 80% der maximalen AHV-Altersrente, wobei die Finanzierung der AHV-Ersatzrente (Abs. 2) gewährleistet sein muss. Der Bezüger einer Teil-Altersrente hat Anspruch auf eine seiner Altersrentenberechtigung entsprechende Teil-AHV-Ersatzrente.
- 35.2** Der Versicherte finanziert denjenigen Teil der AHV-Ersatzrente, der nicht durch den Fonds für Überbrückungsrenten und den Arbeitgeber (Art. 20 Abs. 4 und 5) finanziert wird, indem die Altersrente (und damit auch die Hinterlassenenleistungen) nach Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente dauernd gekürzt wird. Die Kürzung entspricht der gesamthaft bezogenen AHV-Ersatzrente, welche nicht durch den Fonds und den Arbeitgeber finanziert worden ist, multipliziert mit dem massgebenden Umwandlungssatz im Alter zum Zeitpunkt des Erlöschens des Anspruchs.

Art. 36 Artikel durch Stiftungsratsbeschluss vom 03. Oktober 2014 aufgehoben.

C. Invalidenleistungen

Art. 37 Invalidität

- 37.1** Anspruch auf Invalidenleistungen haben Versicherte, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, denen eine Invalidenrente der IV zugesprochen wird und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert waren.
- 37.2** Die Höhe des Anspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer vollen Invalidenrente festgelegt.
- Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50-69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
 - Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente.

III. LEISTUNGEN

- c) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 Prozent	47.5 Prozent
48 Prozent	45.0 Prozent
47 Prozent	42.5 Prozent
46 Prozent	40.0 Prozent
45 Prozent	37.5 Prozent
44 Prozent	35.0 Prozent
43 Prozent	32.5 Prozent
42 Prozent	30.0 Prozent
41 Prozent	27.5 Prozent
40 Prozent	25.0 Prozent

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

Art. 38 Invalidenrente

- 38.1** Die volle Invalidenrente entspricht 4,75% des massgebenden Altersguthabens.
- 38.2** Das massgebende Altersguthaben besteht aus:
- dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat,
 - der Summe der bis zum Rentenalter fehlenden Altersgutschriften des Standardplans; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten beitragspflichtigen Besoldung berechnet.
 - den Zins und Zinseszinsen auf den Beträgen gemäss lit. a) und b) für die bis zum Rentenalter fehlende Zeit. Der Zinssatz entspricht im Jahr, in dem der Rentenanspruch entsteht, dem Zinssatz für die Altersguthaben gemäss Art. 31 Abs. 3, ab dem Folgejahr beträgt der Zins für die Hochrechnung 1%.
- 38.2a** Die maximale volle Invalidenrente entspricht der maximalen Altersrente gemäss Art. 33a. Ergibt die Berechnung nach Abs. 1 und 2 einen höheren Wert als die maximale volle Invalidenrente, wird für den Invaliden ein Sparkapital separat ausgeschieden. Die Höhe dieses Sparkapitals entspricht demjenigen Teil des erworbenen Altersguthabens, der im Rahmen der Berechnung nach Abs. 1 und 2 zum Erreichen der maximalen vollen Invalidenrente nicht benötigt wird. Das Sparkapital des Invaliden wird gleich verzinst wie die Altersguthaben der Versicherten. Das Sparkapital wird bei Erreichen des Rentenalters dem Invaliden ausbezahlt. Stirbt der Invalide vor Erreichen des Rentenalters, wird das beim Tod vorhandene Sparkapital
- zu 100% als Todesfallkapital an den Ehegatten bzw. an den Lebenspartner mit Anspruch auf eine Partnerrente gemäss Art. 41 und, falls diese fehlen,
 - zu 50% an die Begünstigten gemäss Art. 45 Abs. 1 Lit. b) bis d) ausbezahlt.
- Bei Teilinvalidität besteht der Anspruch anteilmässig.
- 38.3** Im Fall einer teilweisen Invalidität wird bei späterer voller Invalidität oder beim Altersrücktritt neben der Teilrente eine aufgrund der neuen beitragspflichtigen Besoldung berechnete zusätzliche Rente ausgerichtet.
- 38.4** Der Teilinvalide bleibt beitragspflichtig für die beitragspflichtige Besoldung, die seiner verbleibenden Erwerbstätigkeit entspricht.
- 38.5** Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht gleichzeitig wie in der IV. Der Anspruch wird aber aufgeschoben, solange der Versicherte den vollen Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld erhält. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und wenn der Arbeitgeber mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekommen ist.

III. LEISTUNGEN

- 38.6** Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Anspruchsberechtigten oder mit dem Wegfall der Invalidität. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG (Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV).

Art. 39 Invalidenkinderrente

- 39.1** Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20% der versicherten Invalidenrente.
- 39.2** Der Anspruch auf Invalidenkinderrente besteht nur für Kinder, für die dieser Anspruch bereits zum Zeitpunkt des Eintritts der Vollinvalidität bzw. der ersten Teilinvalidität bestand.

D. Hinterlassenenleistungen

Art. 40 Rente an den überlebenden Ehegatten

- 40.1** Der überlebende Ehegatte eines Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners hat Anspruch auf eine Rente, wenn er beim Tod des Ehepartners:
- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
 - b) mit dem verstorbenen Versicherten gemeinsame Kinder hat oder
 - c) das 40. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat (eine vorgängige Lebensgemeinschaft - gemäss Art. 45, Abs. 4 - wird angerechnet) oder
 - d) eine Rente der IV bezieht oder innert einem Jahr seit dem Tod des Ehepartners Anspruch auf eine solche Rente erhält.
- 40.2** Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegattenjahresrenten. Beim Tod eines Versicherten entspricht die Abfindung jedoch mindestens 50% der beim Tod versicherten Freizügigkeitsleistung, vermindert um das Todesfallkapital gemäss Art. 45, Abs. 1, Lit. a).

Art. 41 Rente an den überlebenden Partner

- 41.1** Der überlebende Partner, welcher mit einem verstorbenen Versicherten eine Lebensgemeinschaft gemäss Art. 45, Abs. 4 geführt hat und keine Witwen- bzw. Witwerrente oder Partnerrente (Art. 20a Abs. 2 BVG) bezieht, hat Anspruch auf eine Partnerrente, wenn er beim Tod des Versicherten:
- a) mit dem verstorbenen Versicherten gemeinsame Kinder hat oder
 - b) das 40. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Im Todesfall eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente besteht nur dann Anspruch auf eine Rente an den überlebenden Partner, falls die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und Art. 45, Abs. 4 bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Alters- oder Invalidenrentenzahlung und anschliessend ununterbrochen bis zum Tode des Versicherten erfüllt waren.

- 41.2** Insbesondere muss gemäss Art. 45, Abs. 4 die gegenseitige Unterstützungspflicht auf einem Unterstützungsvertrag der Pensionskasse schriftlich vereinbart und zu Lebzeiten der beiden Partner der Pensionskasse zugestellt worden sein. Die Auflösung der Lebensgemeinschaft ist der Pensionskasse unverzüglich zu melden.
- 41.3** Der Antrag auf eine Partnerrente ist spätestens 3 Monate nach dem Tod des Versicherten einzureichen.

III. LEISTUNGEN

Art. 42 Höhe der Rente an den überlebenden Ehegatten resp. überlebenden Partner

- 42.1** Die Rente an den überlebenden Ehegatten resp. Partner beträgt 66 2/3% der zur Zeit des Todes versicherten Invalidenrente oder der ausgerichteten Altersrente bzw. Invalidenrente.
- 42.2** Ist der überlebende Ehegatte resp. Partner mehr als 12 Jahre jünger als der Versicherte, so vermindert sich die Rente für jedes volle Jahr über die 12 Jahre hinaus um 5% ihres Betrages, höchstens aber um die Hälfte. Beim überlebenden Ehegatten dürfen die BVG-Mindestleistungen nicht unterschritten werden.
- 42.3** Der Anspruch des überlebenden Ehegatten resp. Partners auf die Rente beginnt mit dem auf den Tod des Versicherten folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten resp. Partners.
- 42.4** Heiratet der überlebende Ehegatte, so ruht der Rentenanspruch während der Dauer der neuen Ehe. Der Wiederverheiratete kann sich seinen Rentenanspruch durch eine Kapitalabfindung im Betrage von drei Jahresrenten auskaufen lassen. Er muss das Begehren um Auskauf innert einem Jahr nach der Heirat einreichen.
Heiratet der überlebende Partner oder geht er eine neue Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 45 Abs. 4 ein, so erlischt der Rentenanspruch auf den darauf folgenden Monat endgültig.

Art. 43 Rente an den geschiedenen Ehegatten

- 43.1** Die Leistungsansprüche an den geschiedenen Ehegatten nach dem Tod seines früheren Ehegatten richten sich nach dem BVG, und diese Leistungen sind auf die BVG-Mindestleistungen beschränkt. Sie werden zudem um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen.
- 43.2** Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente.

Art. 44 Waisenrente

- 44.1** Die Kinder eines verstorbenen Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners haben Anspruch auf eine Waisenrente.
- 44.2** Als Kinder gelten auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt der Verstorbene vorwiegend aufgewachsen ist.
- 44.3** Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem Monat, der dem Tod des Versicherten bzw. Alters- oder Invalidenrentners folgt, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für Kinder, die in Ausbildung stehen oder mindestens zu 70% invalid sind, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis sie erwerbsfähig werden, längstens aber bis sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- 44.4** Die Waisenrente beträgt 20% der zur Zeit des Todes versicherten Invalidenrente oder der ausgerichteten Altersrente bzw. Invalidenrente. Vollwaisen erhalten die doppelte Rente.

Art. 45 Todesfallkapital

- 45.1** Stirbt ein Versicherter, so wird ein Todesfallkapital ausbezahlt. Das Todesfallkapital wird an nachfolgende Personen und gemäss nachstehender Reihenfolge ausbezahlt, wobei kein Anspruch auf das Todesfallkapital nach Lit. b) besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwen- oder Witwerrente (oder Partnerrente) bezieht (Art. 20a Abs. 2 BVG):

III. LEISTUNGEN

- a) an den Ehegatten bzw. an den Lebenspartner mit Anspruch auf eine Partnerrente gemäss Art. 41; die Höhe des Todesfallkapitals entspricht der letzten beitragspflichtigen Besoldung, erhöht um das allfällige Sparkapital gemäss Art. 38.2a,
- b) bei Fehlen von Personen gemäss Lit. a); an natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind (siehe Abs. 3), oder an die Person, die mit dem Verstorbenen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (siehe Abs. 4) oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht 50% der versicherten Freizügigkeitsleistung des Verstorbenen am Ende des Todesmonats, mindestens aber die letzte beitragspflichtige Besoldung.
- c) bei Fehlen von Personen gemäss Lit. a) – b) an die Kinder; die Höhe des Todesfallkapitals entspricht 50% der versicherten Freizügigkeitsleistung des Verstorbenen am Ende des Todesmonats, mindestens aber die letzte beitragspflichtige Besoldung,
- d) bei Fehlen von Personen gemäss Lit. a) – c) an die Eltern; die Höhe des Todesfallkapitals entspricht der letzten beitragspflichtigen Besoldung.

Vorbehalten Abs. 2 wird das Todesfallkapital durch den Stiftungsrat gleichmässig auf die Personen innerhalb des jeweiligen Personenkreises aufgeteilt.

Begünstigte Personen gemäss Lit. b) haben nur dann Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn der Versicherte den Begünstigtenwunsch zu Lebzeiten schriftlich bei der Kasse angemeldet hat.

- 45.2** Der unverheiratete Versicherte ohne Berechtigte gemäss Art. 41 muss Personen gemäss Lit. b) von sich aus angeben. Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Kasse für jeden Personenkreis gemäss Lit. b) – Lit. d) angeben, an welche Person mit welchen Teilbeträgen das Todesfallkapital ausbezahlt werden soll.
- 45.3** Eine Unterstützung in erheblichem Umfang liegt vor, falls der Verstorbene mindestens 50% der Lebenshaltungskosten in den letzten fünf Jahren vor seinem Tod getragen hat.
- 45.4** An eine Lebensgemeinschaft werden folgende Voraussetzungen geknüpft, die kumulativ erfüllt sein müssen:
 - a) beide Partner sind unverheiratet und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft,
 - b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden,
 - c) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf einem Unterstützungsvertrag der Pensionskasse schriftlich vereinbart und zu Lebzeiten der beiden Partner der Pensionskasse zugestellt.Die Auflösung der Partnerschaft ist der Pensionskasse unverzüglich zu melden.
- 45.5** Der Antrag auf eine Todesfall-Leistung ist spätestens drei Monate nach dem Tod einzureichen.

E. Freizügigkeitsleistung

Art. 46 Freizügigkeitsleistung

- 46.1** Endet die Versicherung aus anderen Gründen als zufolge Alter, Tod oder Invalidität, so hat der Austretende Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Kasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz nach BVG zu verzinsen. Überweist die Kasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie vom Versicherten die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist (frühestens aber 30 Tage nach dem Austritt) ein vom Bundesrat festgelegter Verzugszins zu bezahlen.

III. LEISTUNGEN

- 46.2** Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben beim Austritt (Art. 15 FZG, Freizügigkeitsleistung im Beitragsprimat), mindestens aber dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG (Abs. 3 dieses Artikels). Ein allfälliges Vorbezugskonto wird von der so berechneten Freizügigkeitsleistung abgezogen (Art. 18 Abs. 5). Die Freizügigkeitsleistung entspricht zudem mindestens dem BVG-Altersguthaben beim Austritt (Art. 18 FZG), reduziert um ein allfälliges Vorbezugskonto gemäss Art. 4 Abs. 4.
- 46.3** Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG setzt sich wie folgt zusammen:
- a) die in die Kasse eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und freiwillig geleisteten Einkäufe, samt Zinsen,
 - b) die reglementarisch an die Kasse geleisteten Versichertenbeiträge, samt einem Zuschlag von 4% für jedes Altersjahr über 20, höchstens aber von 100%.
 - Für die Beitragszeit bis zum 31. Dezember 1994 werden die Beiträge (ordentliche Beiträge und Nachzahlungen) ohne Zins angerechnet. Hat der Versicherte während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht.
 - Für die Beitragszeit nach dem 1. Januar 1995 sind die Beiträge für das Alter (Beiträge ohne die reglementarisch ausgewiesenen Risikobeiträge) massgebend, wobei diese Beiträge mit Zins angerechnet werden.
- Beiträge, bei denen der Versicherte zu seinen eigenen auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlt hat, sind nicht zuschlagsberechtigt.
- Der Zinssatz für die Berechnungen gemäss Lit a) und b) richtet sich nach dem FZG. Während der Dauer einer Unterdeckung kann dieser Zinssatz auf den Zinssatz, mit welchem die Altersguthaben verzinst werden (Art. 31 Abs. 3), herabgesetzt werden.
- 46.4** Hat die Kasse die Freizügigkeitsleistung erbracht, und muss sie später Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, so ist die bereits erbrachte Freizügigkeitsleistung der Kasse soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.
- 46.5** Im Falle einer Gesamt- oder Teilliquidation gilt ein separates Reglement, wo insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren sowie die Ansprüche geregelt sind.

Art. 47 Überweisung der Freizügigkeitsleistung

- 47.1** Die Kasse überweist die Freizügigkeitsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.
- 47.2** Ist die Überweisung der Freizügigkeitsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung nicht möglich, so muss der Versicherte der Kasse mitteilen, in welcher gemäss FZG zulässigen Form der Vorsorgeschutz erhalten werden soll. Bleibt diese Mitteilung aus, so überweist die Kasse frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Austritt die Freizügigkeitsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung.

III. LEISTUNGEN

- 47.3** Bei der Überweisung der Freizügigkeitsleistung gibt die Kasse insbesondere an:
- a) das BVG-Altersguthaben;
 - b) die Freizügigkeitsleistung bei Erreichen des 50. Altersjahres;
 - c) die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung nach dem 1.1.1995;
 - d) für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1995 geheiratet haben, die erste nach dem 1.1.1995 mitgeteilte oder fällig gewordene Freizügigkeitsleistung und den Zeitpunkt der Mitteilung beziehungsweise der Fälligkeit;
 - e) in welchem Umfang Mittel infolge Ehescheidung übertragen wurden und wie hoch der BVG-Anteil ist (falls bekannt, spätestens aber für Scheidung nach dem 1.1.2017);
 - f) ob und in welchem Umfang Mittel vorbezogen wurden und der Zeitpunkt des Vorbezugs. Falls bekannt (spätestens aber für Bezüge nach dem 1.1.2017) ist zudem mitzuteilen, wie hoch der BVG-Anteil am Vorbezug ist und die Höhe der bis zum Vorbezug erworbenen Freizügigkeitsleistung;
 - g) ob und in welchem Umfang der Versicherte die Freizügigkeits- bzw. Vorsorgeleistung verpfändet hat.

Zudem müssen zu Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen, die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen weitergegeben werden, die notwendig sind für:

- a. die Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohns; und
 - b. die Beachtung der Höchstzahl der Bezüge in Kapitalform (Art. 13a Abs. 2 BVG).
- 47.4** Versicherte können die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:
- a) sie die Schweiz endgültig verlassen; vorbehalten bleibt Artikel 25f FZG,
 - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht mehr unterstehen,
 - c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten ist notariell zu beglaubigen.

IV. ORGANISATION

Art. 48 Stiftungsrat

- 48.1** Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Davon wählen der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer je vier Mitglieder.
- 48.2** Die von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitglieder müssen Versicherte der Kasse sein. Der Stiftungsrat erlässt für die Wahl der Arbeitnehmervertreter ein Wahlreglement, wobei Arbeitnehmervertretungen im Sinne des Mitwirkungsgesetzes anzuhören sind.
- 48.3** Der Präsident des Stiftungsrates wird vom Arbeitgeber aus den von ihm gewählten Mitgliedern bestimmt.
- 48.4** Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates und des Präsidenten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 48.5** Mit dem Austritt erfolgt ohne weiteres der Austritt aus dem Stiftungsrat.
- 48.6** Der Stiftungsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens sechs Mitglieder sowie immer gleich viele Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter anwesend sind. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorbehalten bleibt das qualifizierte Mehr für Reglementsänderungen gemäss Art. 56. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern solche einstimmig gefasst werden.
- 48.7** Kommt im Stiftungsrat eine Entscheidung nicht zustande, die für den Fortbestand der Stiftung oder für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigerweise zu treffen ist, so hat der Stiftungsrat dieses Traktandum innert tunlicher Frist an einer zweiten Sitzung erneut zu behandeln.
- 48.8** Sofern auch bei dieser zweiten Behandlung keine Entscheidung zustande kommt, ist ein neutraler Schiedsrichter zu bestimmen, der entscheidet. Der neutrale Schiedsrichter wird durch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt. Wenn die Parteien innert angemessener Frist keine Einigung zustande bringen, wird der Schiedsrichter durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.
- 48.9** Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Stiftungsrates aufzunehmen.
- 48.10** Der Stiftungsrat kann Kommissionen und Ausschüsse bestimmen/bilden (z.Bs. Anlageausschuss).

Art. 49 Aufgaben des Stiftungsrates

- 49.1** Der Stiftungsrat ist das leitende Organ der Stiftung.
- 49.2** Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Kasse, vertritt ihre Interessen und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit ihm diese durch das Gesetz, die Stiftungsurkunde oder das Reglement überbunden sind. Er verwaltet das Kassenvermögen und befindet über dessen Anlagen.

Art. 50 Geschäftsführung

- 50.1** Die laufenden Geschäfte und die Rechnungsführung der Kasse werden durch einen vom Stiftungsrat bestimmten Geschäftsführer besorgt.
- 50.2** Der Geschäftsführer ist befugt, alle die Kasse betreffenden Fälle gemäss diesem Reglement zu behandeln. Er besorgt den Verkehr mit den Versicherten nach internen Weisungen unter der Aufsicht des Stiftungsrates.

IV. ORGANISATION

- 50.3** Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- 50.4** Die Stiftung verwaltet ihr Vermögen so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Für die Anlagen erlässt der Stiftungsrat zuhanden des Geschäftsführers verbindliche Richtlinien.
- 50.5** Die Verwaltungskosten der Kasse übernimmt die Stiftung.

Art. 51 Kontrolle, Unterdeckung

- 51.1** Der Stiftungsrat bestimmt eine Kontrollstelle. Diese hat jährlich die Rechnungsführung und die Vermögensanlage der Stiftung zu überprüfen.
- 51.2** Die Kasse muss mindestens alle drei Jahre durch einen vom Stiftungsrat bestimmten Experten für berufliche Vorsorge versicherungstechnisch überprüft werden.
- 51.3** Kontrollstelle und Experte für die berufliche Vorsorge müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 51.4** Im Falle einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Insbesondere kann die Kasse im Rahmen von Art. 65d BVG:
- a) von den Versicherten und vom Arbeitgeber zusätzliche Beiträge erheben,
 - b) bei den Rentnern einen Beitrag verlangen, welcher mit den laufenden Renten verrechnet wird,
 - c) in der Schattenrechnung nach BVG den Mindestzinssatz (Art. 4 Abs. 2) unterschreiten. Sie kann zudem die anwartschaftliche Leistungsansprüche herabsetzen, wobei die BVG-Mindestleistungen nicht unterschritten werden dürfen. Die Kasse kann auch beschliessen, dass während der Dauer einer Unterdeckung die Verpfändung, der Vorbezug und die Rückzahlung von Geldern für selbstgenutztes Wohneigentum zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden können (Art. 30f BVG).

Art. 52 Verantwortlichkeit

- 52.1** Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die mit der Geschäftsführung, der Kontrolle und der technischen Überprüfung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen.
- 52.2** Die in Abs. 1 dieses Artikels genannten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und des Arbeitgebers der Schweigepflicht.

V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 53 Änderungen per 01.01.2010

- 53.1** Für die Versicherten und Rentenbezüger am 01.01.2010 gilt das vorliegende Reglement. Für die Invalidenrentner per 01.01.2005 und für die nach dem 01.01.2005 neu entstehenden Invalidenrenten gelten die Übergangsbestimmungen von Bst. f zur 1. BVG-Revision sinngemäss.
- 53.2** Den Versicherten der Jahrgänge 1945 - 1984, welche am 31.12.2009 und am 01.01.2010 Mitglieder der Kasse waren, wird per 01.01.2010 ihrem Altersguthaben eine zusätzliche Altersgutschrift gutgeschrieben. Die Altersgutschrift beträgt 10% der Freizügigkeitsleistung per 31.12.2009.
Dieser Erhöhungssatz gilt für Personen, die bis zum 31.12.2009 ununterbrochen mindestens 48 Beitragsmonate aufweisen. Für jeden bis 48 Monate fehlenden Beitragsmonat wird der Erhöhungssatz um 1/48 gekürzt.
Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen sowie freiwillige Nachzahlungen, welche nach dem 30.06.2009 erfolgten, werden von der Freizügigkeitsleistung per 31.12.2009 in Abzug gebracht. Ebenso in Abzug gebracht werden die aufgelaufenen Zinsen auf diesen nach dem 30.06.2009 erfolgten Einlagen. Umgekehrt werden nach dem 30.06.2009 getätigte Vorbezüge für Wohneigentum oder erfolgte Auszahlungen infolge von Scheidungen zu der Freizügigkeitsleistung per 31.12.2009 samt Zinsen hinzugezählt.
- 53.3** Für die Versicherten mit Jahrgang 1949 und älter, die seit dem 31.12.2009 ununterbrochen bei der Kasse versichert sind, gilt zudem folgende Übergangsbestimmung: Die Altersrente im Falle der Alterspensionierung nach dem 31.12.2009 entspricht mindestens derjenigen Altersrente, die der Versicherte bei einer vorzeitigen Pensionierung per 31.12.2009 aufgrund des dannzumaligen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes erhalten hätte. Erfolgen nach dem 31.12.2009 Vorbezüge für Wohneigentum oder müssen Gelder infolge einer Scheidung überwiesen werden, reduziert sich diese Garantieleistung um den gleichen Prozentsatz, um den das Altersguthaben durch die Auszahlungen reduziert wird. Für Einkäufe, welche nach dem 31.12.2009 erfolgen, gilt der neue Umwandlungssatz.

Art. 53^{bis} Änderungen per 01.01.2012

- 53^{bis}.1** Art. 20.5 tritt per 01.01.2012 in Kraft. Die Knüpfung der Finanzierungsbedingung an mindestens 10 Beitragsjahren gilt nicht für die Versicherten, welche bei Vollendung des 62. Lebensjahres seit dem 31.12.2011 (also vor Inkrafttreten der neuen Bestimmung) ununterbrochen bei der Kasse versichert waren.
Für Versicherte mit Jahrgang 1959 und älter, die seit dem 31.12.2011 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, erfolgt die teilweise Finanzierung aus dem Fonds für Überbrückungsrenten ab Vollendung des 62. Lebensjahres (unabhängig von den Beitragsjahren) zudem auch dann, wenn die Alterspensionierung vor Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt ist.

Art. 53^{ter} Änderungen per 01.01.2014

- 53^{ter}.1** Den Versicherten der Jahrgänge 1944 - 1988, welche am 31.12.2013 und am 01.01.2014 Mitglieder der Kasse waren, wird per 01.01.2014 ihrem Altersguthaben eine zusätzliche Altersgutschrift gutgeschrieben. Die Altersgutschrift beträgt 7,1% der Freizügigkeitsleistung per 31.12.2013.
Dieser Erhöhungssatz gilt für Personen, die bis zum 31.12.2013 ununterbrochen mindestens 48 Beitragsmonate aufweisen. Für jeden bis 48 Monate fehlenden Beitragsmonat wird der Erhöhungssatz um 1/48 gekürzt.
Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen sowie freiwillige Nachzahlungen, welche nach dem 01.01.2013 erfolgten, werden von der Freizügigkeitsleistung per 31.12.2013 in Abzug gebracht. Ebenso in Abzug gebracht werden die aufgelaufenen Zinsen auf diesen nach dem 01.01.2013 erfolgten Einlagen. Umgekehrt werden nach dem 01.01.2013 getätigte Vorbezüge für Wohneigentum oder erfolgte Auszahlungen infolge von Scheidungen zu der Freizügigkeitsleistung per 31.12.2013 samt Zinsen hinzugezählt.

V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

53^{ter}.2 Für die Versicherten mit Jahrgang 1953 und älter, die seit dem 31.12.2013 ununterbrochen bei der Kasse versichert sind, gilt zudem folgende Übergangsbestimmung: Die Altersrente im Falle der Alterspensionierung nach dem 31.12.2013 entspricht mindestens derjenigen Altersrente, die der Versicherte bei einer vorzeitigen Pensionierung per 31.12.2013 aufgrund des dann zumaligen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes erhalten hätte. Erfolgen nach dem 31.12.2013 Vorbezüge für Wohneigentum oder müssen Gelder infolge einer Scheidung überwiesen werden, reduziert sich diese Garantieleistung um den gleichen Prozentsatz, um den das Altersguthaben durch die Auszahlungen reduziert wird. Für Einkäufe, welche nach dem 31.12.2013 erfolgen, gilt der neue Umwandlungssatz.

Art. 53^{quater} Änderungen per 01.01.2015

53^{quater}.1 Per 31.12.2014 bereits laufende Alters- oder Invalidenkinderrenten werden weiterhin gemäss dem per 31.12.2014 gültigen Reglement ausgerichtet.

Art. 53^{quinqies} Änderungen per 01.01.2018

53^{quinqies}.1 Für die Versicherten mit Jahrgang 1957 und älter, die seit dem 31.12.2017 ununterbrochen bei der Kasse versichert sind, gilt zudem folgende Übergangsbestimmung:

Der Umwandlungssatz im Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktritts dieser Versicherten darf nicht tiefer sein als der garantierte Umwandlungssatz gemäss nachfolgender Tabelle. Massgebend ist der Jahrgang und der Geburtsmonat des Versicherten.

Der garantierte Umwandlungssatz ist der folgende:

Geburtsmonat	Geburtsjahr				
	1948	1949	1950	1951	1952
Januar	6.1900%	6.0700%	5.9500%	5.8300%	5.7100%
Februar	6.1800%	6.0600%	5.9400%	5.8200%	5.7000%
März	6.1700%	6.0500%	5.9300%	5.8100%	5.6900%
April	6.1600%	6.0400%	5.9200%	5.8000%	5.6800%
Mai	6.1500%	6.0300%	5.9100%	5.7900%	5.6700%
Juni	6.1400%	6.0200%	5.9000%	5.7800%	5.6600%
Juli	6.1300%	6.0100%	5.8900%	5.7700%	5.6500%
August	6.1200%	6.0000%	5.8800%	5.7600%	5.6400%
September	6.1100%	5.9900%	5.8700%	5.7500%	5.6300%
Oktober	6.1000%	5.9800%	5.8600%	5.7400%	5.6200%
November	6.0900%	5.9700%	5.8500%	5.7300%	5.6100%
Dezember	6.0800%	5.9600%	5.8400%	5.7200%	5.6000%

V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Geburtsmonat	Geburtsjahr				
	1953	1954	1955	1956	1957
Januar	5.5875%	5.4375%	5.2875%	5.1375%	4.9875%
Februar	5.5750%	5.4250%	5.2750%	5.1250%	4.9750%
März	5.5625%	5.4125%	5.2625%	5.1125%	4.9625%
April	5.5500%	5.4000%	5.2500%	5.1000%	4.9500%
Mai	5.5375%	5.3875%	5.2375%	5.0875%	4.9375%
Juni	5.5250%	5.3750%	5.2250%	5.0750%	4.9250%
Juli	5.5125%	5.3625%	5.2125%	5.0625%	4.9125%
August	5.5000%	5.3500%	5.2000%	5.0500%	4.9000%
September	5.4875%	5.3375%	5.1875%	5.0375%	4.8875%
Oktober	5.4750%	5.3250%	5.1750%	5.0250%	4.8750%
November	5.4625%	5.3125%	5.1625%	5.0125%	4.8625%
Dezember	5.4500%	5.3000%	5.1500%	5.0000%	4.8500%

Auf Teilen des Altersguthabens, welcher aus freiwilligen Einkäufen stammt, welche nach dem 31.12.2017 erfolgen, gilt der neue Umwandlungssatz. Der garantierte Umwandlungssatz findet hier keine Anwendung.

Die Höhe der Invalidenrente entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente, die der Versicherte bei einer Alterspensionierung im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns erhalten hätte.

Art. 53 sexies

Änderungen per 01.01.2022

**53^{se-}
xies.1** Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 01.01.2022 entstanden ist und die am 01.01.2022 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades um mindestens fünf Prozentpunkte bestehen, wenn bei Anwendung dieser Regel der bisherige Rentenanspruch

- bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder
- bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

**53^{se-}
xies.2** Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 01.01.2022 entstanden ist und die am 01.01.2022 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Art. 37 Abs. 2 spätestens per 01.01.2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Invalidenrentner der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

**53^{se-}
xies.3** Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird die Anwendung von Art. 37 Abs 2 aufgeschoben.

**53^{se-}
xies.4** Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 01.01.2022 entstanden ist und die am 01.01.2022 das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

Art. 53 septies

Änderungen per 01.01.2024

**53^{sep-}
ties.1** Per 1.1.2024 laufende AHV-Ersatzrenten gemäss Art. 35 werden für Frauen längstens bis zur Vollendung ihres 64. Lebensjahr ausgerichtet.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 54 Lücken im Reglement

- 54.1 Der Stiftungsrat ist befugt, in allen in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelten Fällen, im Rahmen der Stiftungsurkunde und der gesetzlichen Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Art. 55 Streitigkeiten

- 55.1 Über Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern gelöst werden können, entscheidet der Richter. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 56 Abänderung des Reglementes

- 56.1 Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert werden. Reglementsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines mit der Einladung zuzustellenden schriftlichen Antrages und einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitglieder.

Art. 57 Auflösung und Liquidation

- 57.1 Für die Auflösung und Liquidation der Stiftung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Stiftungsurkunde massgebend.

Art. 58 Inkrafttreten

- 58.1 Das vorliegende Reglement tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und ersetzt jenes vom 01. Juli 2023.
- 58.2 Inkrafttretung der textlichen Anpassungen der Art. 32^{bis}.1 und Art. 33.5 am 30. Oktober 2019.
- 58.3 Inkrafttretung der Anpassungen der Art. 8.1, Art. 9.3, Art. 9^{bis} und Art. 16.4 lit. a) am 1. Januar 2021.
- 58.4 Inkrafttreten der Anpassungen der Art. 9.3, Art. 9^{bis}6, Art. 10.4, Art. 20.3, Art. 20.4, Art. 31.3, Art. 37.1, 37.2 und Art. 53^{sexies} am 01. Januar 2022.
- 58.5 Inkrafttreten der Anpassungen der Art. 4.6, Art. 10.2, Art. 26.2, Art. 26.3, Art. 33a, Art. 34.1, Art. 38.2a, Art. 45.1 und Anhang 2 am 01. Juli 2023.
- 58.6 Inkrafttreten der Anpassungen der Art. 1.1, Art. 4.3, Art. 5.2, Art. 8.2, Art. 10.3, Art. 13a, Art. 13.9, Art. 19.3, Art. 20, Art. 22.3, Art. 26.3, Art. 27.2, Art. 32^{bis}, Art. 34, Art. 47.3, Art. 53^{septies} und Anhang 2 am 01. Januar 2024.

VII. ANHANG

Anhang 1 Faktoren (in % der beitragspflichtigen Besoldung) für den maximal möglichen Einkauf gemäss Art. 22 Abs. 3

Alter	Standardplan	Vorsorgeplan Plan Plus
25	17.0%	18.7%
26	34.2%	37.6%
27	51.5%	56.7%
28	69.0%	75.9%
29	86.7%	95.4%
30	104.6%	115.0%
31	122.6%	134.9%
32	145.4%	159.9%
33	168.3%	185.2%
34	191.5%	210.8%
35	214.9%	236.6%
36	238.6%	262.7%
37	262.4%	289.0%
38	286.6%	315.6%
39	310.9%	342.4%
40	335.5%	369.6%
41	360.4%	397.0%
42	389.5%	429.0%
43	418.9%	461.4%
44	448.6%	494.1%
45	478.6%	527.2%
46	508.9%	560.5%
47	539.4%	594.3%
48	570.3%	628.3%
49	601.5%	662.7%
50	633.1%	697.4%
51	664.9%	732.5%
52	701.5%	772.8%
53	738.6%	813.5%
54	775.9%	854.7%
55	813.7%	896.2%
56	851.8%	938.2%
57	890.4%	980.6%
58	929.3%	1023.4%
59	968.6%	1066.6%
60	1008.2%	1110.3%
61	1048.3%	1154.4%
62	1088.8%	1198.9%
63	1129.7%	1243.9%
64 und mehr	1171.0%	1289.3%

Die maximal mögliche Einkaufssumme in einem bestimmten Kalenderjahr wird so berechnet, dass das voraussichtliche Altersguthaben am Ende des entsprechenden Kalenderjahres das Produkt aus obenstehenden Faktoren und der beitragspflichtigen Besoldung nicht übersteigt. Das Alter in dieser Tabelle entspricht der Differenz aus Kalenderjahr minus Geburtsjahr.

VII. ANHANG

Anhang 2 Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist

Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

Kinder- und Waisenrenten, Ehegattenrente

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die Ehegattenrente wird aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

Anpassung der Invalidenrente und des Sparkapitals gemäss Art. 38.2a bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird zuerst das Sparkapital gemäss Art. 38.2a und danach die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt. Bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens erfolgt die Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt. Zusätzlich zur Invalidenrente erfolgt auch eine Herabsetzung der Folgeleistungen wie zum Beispiel der Hinterlassenenleistungen, der Altersleistungen und der Austrittsleistung.

Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und das Reglement bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente. Die Kürzung einer Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Falls die Invalidenrente im System des Beitragsprimats mit einer Hochrechnung des Altersguthabens berechnet wurde, dann wird für die Berechnung der Kürzung auf den bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens abgestellt.

Falls der Berechnung der Leistungen unterschiedliche Parameter im obligatorischen und überobligatorischen Bereich zugrunde lagen, dann gilt das analog auch für die Berechnung der Kürzung.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt.

Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin eine Invalidenrente und erreicht er/sie während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

VII. ANHANG

Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin und dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt. Das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden wird um den ausbezahlten Teil herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt.

Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten/der berechtigten und der verpflichteten Ehegattin belastet. Dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet.

VII. ANHANG

Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

VIII. SACHREGISTER

	Art.	Absatz
A		
AHV-Ersatzrente	20, 35	4 - 5, -
Alter.....	1	
Altersguthaben	31	
Altersgutschriften	30	
Altersrente.....	32 - 34	
Anrechenbare Einkünfte.....	11, 27	4, -
Arbeitgeberbeitragsreserve	23	
Arbeitsverhältnis.....	7, 8, 9 ^{bis} , 11	1, 1, 1, 5
Aufnahme in die Kasse	5, 7, 20	-, 1, 2
Auskunftspflicht		
Arbeitgeber.....	12	
Versicherter und Anspruchsberechtigte	11, 27	-, 2
Austritt	8, 9 ^{bis} , 13, 46	1,5-7,4, -
B		
Barzahlung		
Freizügigkeit	47	4
Renten.....	26	
Beginn Versicherung.....	7	
Beiträge		
Arbeitgeber.....	20	3 - 5
Versicherter	20	1, 2
Beitragsfreie Aufschiebung der Altersleistungen.....	19, 20, 32 ^{bis}	3, 1, 1
Beitragspflicht.....	19	
Beitragspflichtige Besoldung	9 ^{bis} , 10	2, -
Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist	Anhang 2	
E		
Ehescheidung	13, 17, Anhang 2	6, -, -
Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	1	2
Einkauf von Versicherungsjahren.....	22, Anhang 1	
Einkaufsbeschränkungen	22	2 - 5
Ende der Versicherung.....	8	
F		
Finanzierung AHV-Ersatzrente.....	20	4 - 5
Freizügigkeitsleistung.....	21, 46	
Überweisung	47	
Freiwillige Weiterführung der Versicherung.....	9 ^{bis} , 10	1 - 4, 4
Freiwillige Nachzahlungen	22, Anhang 1	
G		
Gerichtsstand.....	55	
Geschäftsführung.....	50	
Gesundheitsprüfung.....	6	1
H		
Heirat.....	13	5
Heirat des überlebenden Ehegatten	42	4
Heirat des überlebenden Partners	42	4

VIII. SACHREGISTER

	Art.	Absatz
I		
Information der Versicherten und Rentner	13	
Invalidenkinderrente	39	
Invalidenrente.....	38, 53 ^{sexies}	
Invalidität.....	37	
J		
Jahreslohn.....	10	1
K		
Kapitalabfindung	22, 26	4, -
Kinderrente.....	39	
Konkubinat	45	2 - 4
Kontrolle	51	1 - 3
Koordinationsbetrag	1, 10	-, 2
Kreis der Versicherten.....	5	
Kürzung		
bei Vorbehalt	6	4
Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist	Anhang 2	
Hinterlassenenleistungen	27, 46	-, 4
infolge AHV-Ersatzrente.....	35	2
infolge anrechenbare Leistungen	27	
infolge Übertragung von Mitteln bei Ehescheidung	17	1
infolge Wohneigentumsförderung.....	16, 18	2, 5
Invalidenleistungen.....	27, 46	-, 4
Rente an geschiedenen Ehegatten	43	
Überprüfung	28	
L		
Lebensbescheinigung	11	3
Leistungen.....	siehe Renten	
Leistungsanspruch	14, 15	
Liquidation.....	46, 57	5, -
Lücken im Reglement.....	54	
M		
Meldepflicht		
Arbeitgeber.....	12	
Versicherter, Anspruchsberechtigter	11	
Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht.....	13	9
N		
Nachzahlungen freiwillige	22	
Nebenerwerb.....	5, 11	2, 4
O		
Ordentliches Rentenalter.....	1	
Organisation.....	48 - 52	
P		
Partnerschaft.....	45	2 - 4
Pensionierung	1, 32 - 34	1, -
Personendaten, Bearbeitung.....	13a	

VIII. SACHREGISTER

	Art.	Absatz
Pflichten		
Arbeitgeber.....	12	
Beitragspflicht.....	19	
Verletzung.....	11, 12	7, 3
Versicherter, Anspruchsberechtigter.....	11	
Plan Plus.....		
Beiträge.....	20	2
Altersgutschriften.....	30	2
R		
Rechnungsführung.....	50	1
Rechnungsjahr.....	50	3
Rechtsform.....	2	
Reglement.....	56, 58	
Rente		
AHV-Ersatzrente.....	35	
Altersrente.....	32 - 34	
an den geschiedenen Ehegatten.....	43	
an den überlebenden Ehegatten.....	40, 42	
an den überlebenden Partner.....	41, 42	
Auszahlung.....	25	
Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist.....	Anhang 2	
Invalidenkinderrente.....	39	
Invalidenrente.....	37, 38	
Kürzung.....	27	
Teil-Altersrente.....	34	
Vorzeitiger Altersrücktritt.....	33	
Waisenrente.....	44	
Rentenalter.....	1	
Risikoversicherung		
Beginn.....	7, 9 ^{bis}	2, 1
Dauer.....	8	3
Freiwillige Versicherung.....	9, 9 ^{bis}	-, 1, 3
Zusatzrisikoversicherung.....	16, 18	2, 6
S		
Schlussbestimmungen.....	54 – 58	
Schützenswerte Personendaten.....	13a	
Schweigepflicht.....	52	2
Schweres Verschulden.....	27	
Standardplan.....		
Beiträge.....	20	1
Altersgutschriften.....	30	1
Stiftungsrat.....	48, 49	
Streitigkeiten.....	55	
T		
Teil-Altersrente.....	34	
Teil-Invalidenrente.....	38	3 - 4
Teilliquidation.....	46	5
Teuerung.....	29	
Todesfallkapital.....	45	
U		
Überbrückungsrente.....	20, 35	5, -
Übergangsbestimmungen.....	53	

VIII. SACHREGISTER

	Art.	Absatz
Überprüfung		
Kürzung.....	28	
Versicherungstechnische	51	2
Umwandlungssatz.....	32, 32 ^{bis} , 33, 38	2, 3, 3, 1
Unabtretbarkeit.....	14	
Unterdeckung.....	46, 51	3, 4
Urlaub.....	9	
V		
Verantwortlichkeit.....	52	
Vermögensverwaltung.....	50	4
Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	13	9
Verpfändung (Wohneigentumsförderung)	14, 15	1, -
Versicherte Personen.....	5	
Versicherung freiwillige, Urlaub.....	9	
Versicherungsausweis	13	1
Versicherungstechnische Überprüfung	51	2
Vertrauensarzt.....	6	1
Verwaltung der Kasse	50	
Verwaltungskosten.....	50	5
Verzinsung		
Altersguthaben	31	
Freizügigkeitsleistungen.....	46	1
Vorbezugskonto	18	2 - 3
Vollwaisenrente.....	44	4
Vorbehalt.....	6	2 - 6
Vorbezugskonto		
bei Übertragung von Mitteln infolge Ehescheidung	17	
Eröffnung, Handhabung	18	
Verrechnung Freizügigkeitsleistung	46	2
Vorsorgeausgleich bei Scheidung.....	17, Anhang 2	3, -
Vorsorgepläne.....	1	
Beiträge.....	20	1 - 2
Altersgutschriften.....	30	
Vorzeitiger Altersrücktritt	33	
W		
Waisenrente	44	
Wechsel zwischen Vorsorgeplänen	20	2
Wiedereintritt	5	3
Wiederverheiratung.....	42	4
Wohneigentumsförderung		
Meldepflicht der Versicherten	11	2
Merkblatt.....	13	7
Rückzahlung.....	16, 22	3 - 4, 5
Verpfändung.....	15	
Vorbezug	16	
Vorbezugskonto	18	
Wohnsitz im Ausland.....	25	4
Z		
Zusatzrisikoversicherung.....	16, 18	2, 6
Zuzug aus dem Ausland.....	22	3

Persönliche Bemerkungen, Notizen

Kontaktadresse:

Ituma Personalvorsorgestiftung
c/o Assurinvest AG
Frohburgstrasse 20
8732 Neuhaus

Telefon: 055 286 33 33
Kontakt: info@assurinvest.ch
www.ituma-personalvorsorgestiftung.ch